

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rausch International Group GmbH, Rausch GmbH, Rausch Electronics GmbH, Rausch Rehab GmbH

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für die Rausch International Group GmbH, die Rausch GmbH, die Rausch Electronics GmbH und die Rausch Rehab GmbH. Die AGB regeln die Geschäftsbeziehung der vorgenannten Unternehmen mit ihren jeweiligen Kunden (nachfolgend „**Besteller**“). Rausch International Group GmbH, Rausch GmbH, Rausch Electronics GmbH, und Rausch Rehab GmbH werden jeweils nachfolgend als „**Rausch**“ bezeichnet.
- (2) Die AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den AGB abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, Rausch hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB gelten auch dann, wenn Rausch in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung oder Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführt. Die AGB gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Besteller.
- (3) Alle Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen (nachfolgend zusammenfassend als „**Leistung**“ oder „**Vertragsgegenstand**“ bezeichnet), die zwischen Rausch und dem Besteller getroffen werden, sind in dem betreffenden Vertrag und etwaigen Zusatzvereinbarungen schriftlich niederzulegen. Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieses § 1 Absatz (3) sowie der nachfolgenden Bestimmungen genügt die Textform des §126 b des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (nachfolgend „**BGB**“). Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller gegenüber Rausch abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen somit zu ihrer Wirksamkeit der Textform, wobei E-Mails eingeschlossen sind.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch Rausch maßgebend.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (6) Diese AGB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 2 Angebote, Angebotsunterlagen und Vertragsschluss

- (1) Ist eine Bestellung des Bestellers als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann Rausch dieses Angebot innerhalb von zwei (2) Wochen seit Zugang annehmen. Angebote von Rausch sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Die Angebotsannahme kann seitens Rausch durch schriftliche Erklärung (Auftragsbestätigung) oder durch Erbringung der Leistungen erfolgen.
- (3) Der Inhalt der Auftragsbestätigung von Rausch oder bei sofortiger Auftragsausführung die tatsächlich erbrachte Leistung nebst Lieferschein sind allein maßgeblich für Umfang und Gegenstand der von Rausch geschuldeten Leistung. Bei erkennbaren Diskrepanzen zwischen der Auftragsbestätigung und der Bestellung des Bestellers, gilt dessen Einverständnis mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung als gegeben, wenn der Besteller der Auftragsbestätigung nicht binnen acht (8) Arbeitstagen nach Zugang schriftlich widerspricht. In jedem Fall gilt das Einverständnis jedoch spätestens dann als gegeben, wenn der Besteller die Leistung entgegennimmt, ohne im Rahmen der Untersuchungs- und Rügeobligationen nach § 8 Absatz (3) schriftlich zu widersprechen.
- (4) Mündliche Zusagen vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (5) Angaben von Rausch zum Gegenstand der Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Längenangaben für Kabel und Seile verstehen sich stets mit einer Toleranz von +5% auf die Gesamtlänge. Die entsprechenden Angaben stellen keine Garantie oder Zusicherung von Beschaffenheitsmerkmalen dar, sondern eine bloße Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung. Rausch ist zur Änderung der Leistung, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie zur Ersetzung von Leistungsteilen durch gleichwertige Teile ohne Zustimmung des Bestellers berechtigt, soweit hierdurch die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird
- (6) Schutzvorrichtungen sind nur dann Bestandteil der Leistung, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist. Die elektrische Sicherheit der Produkte von Rausch entspricht den anwendbaren Normen des Verbands deutscher Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik (VDE). Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.
- (7) Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Bestellers zu prüfen, ob sich die Leistung für die von ihm gewünschten Zwecke geeignet ist. Eine Haftung von Rausch für einen bestimmten Einsatz-/ Verwendungszweck oder eine bestimmte Eignung der Leistung wird seitens Rausch nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich und schriftlich - unter Ausschluss der Textform – vereinbart ist.
- (8) Rausch behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von Rausch abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten

Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Klischees, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von Rausch weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Besteller hat auf Verlangen von Rausch diese Gegenstände vollständig an Rausch zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Die von Rausch angegebenen Leistungsfristen sind, sofern nicht ausdrücklich in der getroffenen Vereinbarung etwas anders geregelt wurde, unverbindlich und freibleibend.
- (2) Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag des Zugangs der Annahmeerklärung von Rausch beim Besteller, jedoch nicht vor Vorlage etwaiger noch einzuholender oder beizubringender Genehmigungen, Unterlagen oder Freigaben oder der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen oder sonstiger Verpflichtungen des Besteller.
- (3) Die Lieferfrist gilt in dem Zeitpunkt als eingehalten, in dem Rausch dem Besteller innerhalb der Lieferfrist die Bereitschaft zur Übergabe der Ware mitteilt oder – sofern ein Versendungskauf vereinbart wurde (vgl. § 4 Absatz (1) Satz 2) - die Ware zur Auslieferung an den Besteller dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt aushändigt.
- (4) Etwaige vom Besteller zu vertretende Verzögerungen unterbrechen und verlängern die Lieferfrist entsprechend
- (5) Soweit Leistungen seitens Rausch auf Abruf des Bestellers zu erbringen sind, ist der Besteller – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – zur Abnahme von Teillieferungen in ungefähr gleichen Mengen verpflichtet. Im Übrigen gilt die gesamte Leistung einen Kalendermonat nach Ablauf der für den Abruf vereinbarten Frist oder mangels einer vereinbarten Frist drei Kalendermonate nach Vertragsschluss als vom Besteller abgerufen.
- (6) Teillieferungen und –leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- (7) Wird Rausch selbst nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert, obwohl Rausch bei zuverlässigen Vorlieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben hat, wird Rausch von der Leistungspflicht frei und kann vom Vertrag zurücktreten. Rausch ist verpflichtet, den Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und jede schon erbrachte Gegenleistung des Bestellers unverzüglich zurückzuerstatten. Ein Verschulden von Rausch liegt in diesem Falle nicht vor.
- (8) Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen und Pandemien, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung, auch und insbesondere durch ein

Betroffensein von Zulieferern, nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden, es sei denn, die Lieferung wird aufgrund derartiger Ereignisse für eine der Vertragsparteien nachträglich unzumutbar. Die Vertragsparteien haben sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von einem entsprechenden Ereignis zu benachrichtigen.

- (9) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine ausdrückliche Mahnung durch den Besteller erforderlich.
- (10) Gerät Rausch mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird Rausch eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von Rausch auf Schadensersatz nach Maßgabe der § 9 dieser AGB beschränkt.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk von Rausch, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist (Holschuld). Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen vom Besteller benannten Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Rausch berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Besteller oder einen Erfüllungsgehilfen des Bestellers auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Aushändigung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.
- (3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist Rausch berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Im Fall eines Annahmeverzugs wird Rausch eine pauschale Entschädigung i. H. v. 0,5% des Lieferwerts für jede vollendete Kalenderwoche des Annahmeverzugs, insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware berechnen. Der Nachweis eines höheren Schadens sowie gesetzliche Ansprüche von Rausch (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass Rausch kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 5 Preis, Preisanpassung, Zahlung, Leistungsverweigerung und Rücktritt

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils im Angebot der Rausch angegebenen Preise ab Werk, zzgl. der jeweils anwendbaren gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Beim Versandkauf trägt der Besteller die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. vom Besteller gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Besteller. Dies gilt auch für Kosten für etwaige vom Besteller geforderte Abnahmen, Gutachten oder Zertifikate durch Behörden oder Prüfstellen; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Beträgt die vereinbarte Leistungszeit mehr als vier Monate nach Vertragsschluss, behält sich Rausch das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages bis zur Lieferung Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Änderungen der Rohstoffpreise, sonstiger Preisänderungen der Zulieferer oder Wechselkursschwankungen, eintreten, die von Rausch nicht zu vertreten sind und nicht mit hinreichender Bestimmtheit vorhersehbar waren. Auf Verlangen wird Rausch dem Besteller die Gründe für die Preisanpassung nachweisen. Steigt der Preis um mehr als 20 %, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Das Recht zum Rücktritt ist innerhalb von einer (1) Woche nach Zugang der Erklärung zur Preiserhöhung seitens des Bestellers auszuüben.
- (4) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis mit Lieferung bzw. Abnahme der Ware fällig und zu zahlen. Rausch ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt Rausch spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- (5) Kommt der Besteller nach entsprechender Mahnung durch Rausch in Verzug, ist der Kaufpreis während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Rausch behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von Rausch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (6) Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Sachmängeln bleiben die Gegenrechte des Bestellers insbesondere gem. § 8 unberührt.
- (7) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von Rausch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, ist Rausch nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§§ 321, 323 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann Rausch den Rücktritt sofort und ohne Fristsetzung erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von Rausch aus dem Vertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Besteller (gesicherte Forderungen) behält sich Rausch das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat Rausch unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Rausch gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Rausch berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Rausch ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, darf Rausch diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (4) Der Besteller ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten, es sei denn, Rausch widerruft die Befugnis des Bestellers gem. § 6 Absatz (4) lit. (c). Im Falle der Weiterveräußerung und der Weiterverarbeitung gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von Rausch entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Rausch als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Rausch Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt hiermit insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gem. § 6 Absatz (4) lit. (a) zur Sicherheit an Rausch ab. Rausch nimmt die Abtretung an. Die in § 6 Absatz (2) genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben Rausch ermächtigt. Rausch verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen Rausch gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und Rausch den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. § 7 Absatz (3) geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann Rausch verlangen, dass der Besteller Rausch die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist Rausch in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Rausch um mehr als 10%, wird Rausch auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl von Rausch freigeben.

§ 7 Sachmängelansprüche des Bestellers

- (1) Für die Rechte des Bestellers bei Sachmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Grundlage der Mängelhaftung ist vorrangig die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten nur die Produktbeschreibungen, die ausdrücklich Gegenstand des einzelnen Vertrages wurden.
- (3) Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (gem. §§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Ablieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist Rausch hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Werktagen ab Ablieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Rausch für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- (4) Rausch wird einen vom Besteller beanstandeten Vertragsgegenstand, daraufhin prüfen, ob ein Mangel vorliegt, der schon bei Übergabe gegeben oder angelegt war. Sollte der Fehler bzw. die Fehlfunktion statt auf einem Mangel auf Verschleiß, Fehlbedienung etc. beruhen, trägt der Besteller die Kosten der Untersuchung.

Ergibt die Untersuchung einen Mangel, der schon bei Übergabe gegeben oder angelegt war, kann Rausch zunächst wählen, ob Rausch Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder durch Lieferung eines mangelfreien Vertragsgegenstandes („Ersatzlieferung“) leistet. Das Recht von Rausch, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

- (5) Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Besteller gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen.
- (6) Rausch ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Bestellers zu erbringen. Rausch genügt in geeigneten Fällen der Pflicht zur Nachbesserung auch, indem Rausch mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf der eigenen Homepage zum Download bereitstellt oder dem Besteller telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Probleme anbietet.
- (7) Rausch ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

- (8) Der Besteller hat Rausch die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit zu gewähren und Gelegenheit zu geben, insbesondere durch Überlassung der beanstandeten Ware, diese zu prüfen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller Rausch die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn Rausch ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Aus- und Einbau ist in diesem Fall auf Kosten und Risiko des Besteller vorzunehmen.
- (9) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung von Rausch getragen bzw. erstattet, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Rausch vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.
- (10) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von Rausch Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen („Selbstvornahme“). Von einer derartigen Selbstvornahme ist Rausch unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn Rausch berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (11) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (12) Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- (13) Eine im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Vertragsprodukte erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- (14) Darüber hinaus gelten die Gewährleistungsbedingungen, die in der Gewährleistungsdokumentation festgehalten sind. Diese können auf der Rausch-Webseite heruntergeladen werden.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Rausch steht nach Maßgabe dieses § 8 dafür ein, dass der Vertragsgegenstand im Land des Herstell- und des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist. Schutzrechte in diesem Sinn sind Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster sowie Designs, Marken, einschließlich deren jeweiligen Anmeldungen, sowie Urheberrechte. Rausch und der Besteller werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

- (2) In dem Fall, dass der Vertragsgegenstand ein gewerbliches Schutzrecht eines Dritten verletzt, wird Rausch nach Wahl und auf Kosten von Rausch den Vertragsgegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Vertragsgegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt Rausch dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers unterliegen den Beschränkungen von § 9 dieser AGB.
- (3) Bei Rechtsverletzungen seitens Rausch (mit-)gelieferte Produkte anderer Hersteller, wird die Rausch nach eigener Wahl die eigenen Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Ansprüche gegen Rausch bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 8 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 9 Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Rausch bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet Rausch – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Rausch vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur:
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus § 9 Absatz (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Rausch nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit Rausch einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat sowie für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn Rausch die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 10 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht,
 - a) wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder
 - b) wenn eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantieregelung bzw. Verjährungsfrist) oder
 - c) in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder
 - d) für Ansprüche im Lieferantenregress (§§ 478 ff, 445 ff BGB).
- (2) Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen:
 - a) Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - b) Vorsatz
 - c) grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von Rausch
- (3) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Leistung beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Bestellers gemäß Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Spezielle Hinweise zur Nutzung der Vertragsgegenstände

- (1) Die Nutzung des Vertragsgegenstandes hat unter Beachtung der von Rausch zur Verfügung gestellten Beschreibungen und Bedienungsanleitungen erfolgen.
- (2) Der Besteller und das von ihm eingesetzte Personal haben bei der Nutzung des Vertragsgegenstandes die erforderliche Sorgfalt, in jedem Fall aber die übliche Sorgfalt der Rohr-, Kanal- und Industrieservice-Branche zu beachten. Es ist speziell geschultes und branchenüblich zertifiziertes Fachpersonal bei der Nutzung einzusetzen (z.B. Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice).

§ 12 Ergänzende Regelungen für Reparaturen

Die Regelungen in diesem § 12 gelten für Reparaturaufträge und Kostenvoranschläge außerhalb der Sachmängelhaftung von Rausch gemäß § 7.

- (1) Der Besteller trägt die Verantwortung, dass der Reparaturgegenstand in seinem Eigentum steht bzw. er ausreichende Nutzungsrechte an dem Gegenstand hat, um Rausch mit der Reparatur beauftragen zu dürfen.
- (2) Der Besteller wird den Umfang der gewünschten Reparatur inklusive einer möglichst genauen Fehlerbeschreibung im Rahmen der Beauftragung von Rausch über das auszufüllende Reparaturerefassungsblatt mitteilen.

- (3) Die Ausführung der Reparaturarbeiten erfolgt grundsätzlich in der Werkstatt von Rausch. Die Kosten des Transports trägt der Besteller.
- (4) Rausch ist im Rahmen des Reparaturauftrages zur Behebung auch solcher Fehler berechtigt, die sich erst während der Reparatur zeigen, wenn deren Beseitigung für die Betriebssicherheit erforderlich ist, es sei denn, dass der Reparaturauftrag ausdrücklich auf Beseitigung eines bestimmten Fehlers begrenzt oder ein Kostenvoranschlag abgegeben wurde, der bei der Berücksichtigung des weiteren Fehlers überschritten werden würde.
- (5) Kommt es nach Erstellung eines Kostenvoranschlags zu keinem Auftrag, kann Rausch für erbrachte Leistungen (z.B. Schadens-/Fehlerfeststellung) eine Aufwandsentschädigung verlangen. Unreparierte Geräte werden dem Besteller in demontiertem Zustand zurückgegeben, es sei denn, der Besteller wünscht ausdrücklich den Wiederausammenbau und ist bereit, dafür die zusätzlich entstehenden Kosten zu tragen.
- (6) Kündigt der Besteller den Reparaturauftrag, ohne dass Rausch die Kündigungsgründe zu vertreten hat, so ist der Besteller verpflichtet, die bis zur Vertragsbeendigung entstandenen sowie die unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten, die aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten resultieren, Rausch zu ersetzen. Darüber hinaus steht Rausch ein pauschaler Schadensersatzanspruch in Höhe von 50 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Reparaturleistung entfallenden vereinbarten Vergütung (abzüglich Rausch gemäß vorstehender Regelung zu erstattende Auslagen und Kosten) zu. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass Rausch kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (7) Die Rechte des Bestellers im Fall einer mangelhaften Reparatur ergeben sich aus § 7 bis § 10 dieser AGB.
- (8) Rausch steht wegen der Forderung von Rausch aus dem Reparaturauftrag bzw. ein Auftrag zur Erstellung eines Kostenvoranschlags ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in den Besitz von Rausch gelangten Reparaturgegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand des Reparaturauftrages in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Reparaturgegenstand dem Besteller gehört.
- (9) Wird ein Reparaturgegenstand nicht spätestens einen Monat nach schriftlicher Aufforderung abgeholt und die Vergütung bezahlt oder wird die Annahme einer Rücklieferung verweigert, so entfällt die Verpflichtung von Rausch zur weiteren Aufbewahrung und eine Haftung von Rausch für leichte Fahrlässigkeit bei Beschädigung und Untergang. Nach Ablauf dieser Frist ist Rausch berechtigt, den Reparaturgegenstand zum Verkehrswert zu veräußern, wobei Rausch dem Besteller den Verkauf einen Monat zuvor ankündigt. Ein etwaiger Mehrerlös wird an den Besteller ausgekehrt.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen Rausch und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist deutsch

- (2) Die Parteien sind sich bewusst, dass mit vorliegendem Vertrag geregelte Leistungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Leistung oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Die Vertragspartei, die Adressat der Beschränkung ist, wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung derjenigen Vertragspartei, die nicht Adressat von Export- und Importbeschränkungen, von Genehmigungspflichten und oder Sanktionsvorschriften ist, steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Ist der Besteller Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Rausch (als Vertragspartner des Bestellers). Rausch ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden die ganz oder teilweise unwirksame / nichtige / nicht durchführbare Bestimmung oder ausführungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die mit ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der ganz oder teilweise unwirksamen / nichtigen / undurchführbaren Bestimmungen und dem Gesamtinhalt des Vertrages Rechnung trägt. § 139 BGB wird ausgeschlossen. Soweit erforderlich, sind die Parteien verpflichtet, die entsprechende Neuregelung unverzüglich zu treffen.